

 **Bundesministerium**
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.690.179

Wien, 16.11.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage **Nr. 12311/J des Abgeordneten Alois Kainz und weiterer Abgeordneten betreffend „Kein Arzt! Toter Mann muss 9 Stunden am Esstisch sitzen“** wie folgt:

Mein Ressort hat zur gegenständlichen parlamentarischen Anfrage die Österreichische Ärztekammer (ÖÄK) befasst und erlaubt sich, nach Rückmeldung der ÖÄK folgenden Antwortentwurf zu übermitteln:

Fragen 1, 2, 4 und 6:

- *Ist Ihnen der oben genannte Fall bekannt?*
 - a. *Wenn ja, wann und durch wen haben Sie davon erfahren*
- *Wie beurteilen Sie aus rechtlicher Sicht die Tatsache, dass im vorliegenden Fall die Totenbeschau derartig lange gedauert hat?*
- *Sind Ihnen andere Fälle bekannt, in denen Angehörige, Freunde oder auch Personal sich wegen den unmenschlich langen Zeiten in Bezug auf die Totenbeschau beschweren?*
 - a. *Wenn ja, welche Fälle sind dies konkret?*

- Wie viele Gemeinden in Österreich verfügen über gar keinen Gemeindearzt?
 - a. Gibt es hier regelmäßig Probleme in Bezug auf die Totenbeschau, weil ein Gemeindearzt aus einer anderen Gemeinde erst einreisen muss?
 - b. Welche Maßnahmen werden hier konkret gesetzt, um die Gemeindearzt Position zu besetzen?

Mangels Zuständigkeit liegen meinem Ressort keine Informationen vor. Auch seitens der ÖÄK konnten dazu keine Informationen gegeben werden.

Fragen 3 und 5:

- Welche Regelungen gelten in Österreich in Bezug auf die Totenbeschau?
 - a. Gibt es hier zwischen den Bundesländern Unterschiede? Bitte um Erläuterung der Unterschiede.
 - b. Falls es in den Bundesländern Unterschiede gibt, planen Sie hier eine Vereinheitlichung zu empfehlen?
- Warum hat man sich dazu entschieden die Befugnis zur Totenbeschau nur Gemeindeärzten zu übertragen?

Gemäß Art. 15 B-VG obliegt die Gesetzgebung und Vollziehung der Totenbeschau als Teil des Leichen- und Bestattungswesens den Ländern, da diese Angelegenheit gemäß Art 10 Abs. 1 Z 12 B-VG explizit von der Bundeskompetenz des Gesundheitswesens ausgenommen ist.

Die Totenbeschau wird in den Leichen- und Bestattungsgesetzen der Länder geregelt. Die Vollziehung des Leichen- und Bestattungswesens fällt gemäß Art. 118 Abs. 3 Z 7 B-VG in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden.

Für allfällige Empfehlungen für Vereinheitlichungen besteht derzeit kein Anlass.

Frage 7 bis 9:

- Planen Sie eine Ausweitung der Befugnis zur Totenbeschau auf andere Ärzte als Gemeindeärzte?
 - a. Wenn ja, was ist konkret geplant?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- Welche Maßnahmen setzen Sie, um die Zeiten in Bezug auf die Totenbeschau zu verkürzen? Bitte um konkrete Erläuterung.

- *Welche Maßnahmen setzen Sie, um bessere Rahmenbedingungen für Ärzte zu schaffen?
Bitte um konkrete Erläuterung.*

Mangels Zuständigkeit handelt es sich hierbei um kein Regelungsthema des Bundes.

Grundsätzlich darf zum Zeitpunkt der Totenbeschau ausgeführt werden, dass die Totenbeschau vom zuständigen Arzt/von der zuständigen Ärztin unverzüglich ab Kenntnis des Todesfalls, jedenfalls aber innerhalb der landesgesetzlich determinierten Frist durchzuführen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

